

Nachtrag zum Arbeitsvertrag über die Nutzungsüberlassung eines Dienstrads

zwischen
Mustermann, Max
Musterstraße 111
98765 Musterhausen
Geboren am: 01.01.1980
Personalnummer: 123456789

und
Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG
Industriepark Ponholz 1
D-93142 Maxhütte-Haidhof
Arbeitgeber-ID: N066370

- im Folgenden "Arbeitnehmer"

- im Folgenden "Arbeitgeber" -

vereinbaren unter folgenden Überlassungsbedingungen sowie den in der Anlage "Einzelabruf" aufgeführten Konditionen und unter Änderung des zwischen Ihnen bestehenden Arbeitsverhältnisses folgenden Nachtrag zum Arbeitsvertrag über die Nutzungsüberlassung eines Dienstrads (im Folgenden "Überlassungsbedingungen"):

1. Allgemeines, Vertragsgegenstand, Nachtrag zum Arbeitsvertrag

1.1 Konzept

Der Arbeitgeber hat BusinessBike (im Folgenden „Dienstleister“ genannt) mit der Umsetzung des Dienstradleasings im Unternehmen beauftragt. Im Rahmen des Konzeptes ermöglicht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Nutzungsüberlassung eines Fahrrads oder Pedelecs (im Folgenden „Dienstrad“ genannt) zu günstigen Konditionen.

1.2 Dienstradüberlassung

Diese Überlassungsbedingungen beschreiben die näheren Bedingungen der Dienstradüberlassung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer und ändern bzw. ergänzen insoweit den Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Vertragsgegenstand zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die Nutzungsüberlassung eines Dienstrads zur privaten und dienstlichen Nutzung.

Dies erfolgt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Wege einer Entgeltumwandlung (im Folgenden „Gehaltsumwandlung“ genannt):

Der Arbeitnehmer verzichtet unter Änderung seines Anstellungsvertrages auf einen Teil seines Barlohns. Der Arbeitgeber gewährt ihm stattdessen Sachlohn und zwar in Form der betrieblichen und privaten Nutzung des Dienstrads. Die Höhe der Gehaltsumwandlung pro Monat richtet sich im Wesentlichen nach den Unterhaltskosten, die dem Arbeitgeber auf die Dauer der Überlassung für das Dienstrad entstehen. Die Zusammensetzung der Gehaltsumwandlung kann dem zwischen dem Leasinggeber und dem Arbeitgeber als Leasingnehmer abgeschlossenen Einzel-Leasingvertrag (im Folgenden „Einzelabruf“ genannt) online im BusinessBike-Online-Portal (im Folgenden „Portal“ genannt) entnommen werden.

1.3 Konditionen

Der Arbeitnehmer erfährt die detaillierten Konditionen (z. B. Geldwerter Vorteil, Überlassungsart, ggf. Höhe der Gehaltsumwandlung) der Nutzungsüberlassung vorab von dem Arbeitgeber, im Portal oder im Einzelabruf über das nach seinen Wünschen ausgewählte Dienstrad.

2. Berechtigter Nutzerkreis, Antrag auf Nutzungsüberlassung und Bestellung des Dienstrads

2.1 Berechtigter Nutzerkreis

Zum Antrag auf Nutzungsüberlassung für ein Dienstrad sind grundsätzlich die Arbeitnehmer berechtigt, die in den Dienstradbedingungen des Arbeitgebers als berechtigter Nutzerkreis genannt sind. Die Dienstradbedingungen können jederzeit im Portal eingesehen werden.

2.2 Digitaler Antrag auf Nutzungsüberlassung mittels Portal und Bestellung durch den Arbeitnehmer

2.2.1 Stellt der Arbeitgeber einen Online-Link zum Portal zur Verfügung, kann der Arbeitnehmer durch eigene Registrierung im Portal sein eigenes individuelles Benutzerkonto erstellen.

2.2.2 Der Arbeitnehmer kann in seinem Benutzerkonto in digitaler Form einen Antrag auf Prüfung seiner Berechtigung zur Nutzungsüberlassung zum BusinessBike-Leasing beim Arbeitgeber stellen (im Folgenden "Quickstart" genannt).

2.2.3 Erst durch Genehmigung des Quickstarts durch den Arbeitgeber erhält der Arbeitnehmer zum einen eine Vollmacht zur Freigabe der Bestellung des Dienstrads, zum anderen erhält er die Vollmacht zur vertragsgemäßen Übernahme des BusinessBikes im Namen des Arbeitgebers.

2.2.4 Der Arbeitnehmer darf sich daraufhin im Rahmen der vom Arbeitgeber vorgegebenen Dienstradbedingungen ein Angebot für ein Dienstrad nach seinen Wünschen aus dem Sortiment eines BusinessBike-Fachhändlers erstellen lassen.

2.2.5 Nach Unterbreitung des Angebots erhält der bevollmächtigte Arbeitnehmer dann über das Portal die Aufforderung zur Freigabe der Bestellung. Ein Angebot kann vom Arbeitnehmer vor Freigabe der Bestellung jederzeit über das Portal beim BusinessBike-Fachhändler reklamiert oder storniert werden.

2.2.6 Mit Freigabe der Bestellung durch den Arbeitnehmer wird der rechtsverbindliche Antrag auf Abschluss eines Einzelabrufes zwischen dem Leasinggeber und dem Arbeitgeber in elektronischer Form erzeugt. Der Leasinggeber löst daraufhin durch den Dienstleister die Bestellung des Dienstrads beim BusinessBike-Fachhändler aus. Mit der Bestellung des Dienstrads erklärt der Leasinggeber die Annahme des Einzelabrufes.

2.3 Antrag auf Nutzungsüberlassung ohne Registrierung im Portal und Bestellung durch den Arbeitgeber

2.3.1 Der Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber eine Arbeitgeber-ID. Mit dieser Arbeitgeber-ID darf sich der Arbeitnehmer daraufhin im Rahmen der vom Arbeitgeber vorgegebenen Dienstradbedingungen ein Angebot für ein Dienstrad nach seinen Wünschen aus dem Sortiment eines BusinessBike-Fachhändlers erstellen lassen.

2.3.2 Nach Unterbreitung des Angebots erhält der Arbeitgeber dann die Aufforderung die Berechtigung des Arbeitnehmers auf Nutzungsüberlassung zu prüfen. Ein Angebot kann vor Freigabe der Bestellung jederzeit beim BusinessBike-Fachhändler reklamiert oder storniert werden.

2.3.3 Endet die Berechtigungsprüfung durch den Arbeitgeber positiv und sind sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Nutzungsüberlassung bezüglich des Dienstrads einig, so gibt der Arbeitgeber die Bestellung frei und stellt den rechtsverbindlichen Antrag auf Abschluss eines Einzelabrufes zwischen dem Leasinggeber und dem Arbeitgeber. Der Leasinggeber löst daraufhin durch den Dienstleister die Bestellung des Dienstrads beim BusinessBike-Fachhändler aus. Mit der Bestellung des Dienstrads erklärt der Leasinggeber die Annahme des Einzelabrufes.

2.3.4 Der Arbeitgeber erteilt erst mit Bestellung dem Arbeitnehmer die Vollmacht zur vertragsgemäßen Übernahme des Dienstrads im Namen des Arbeitgebers.

3. Übernahme und Lieferung des Dienstrads sowie Pflichten des Arbeitnehmers

3.1. Übernahme bei einem stationären BusinessBike-Fachhändler

3.1.1 Sollte das Dienstrad beim stationären BusinessBike-Fachhändler noch nicht sofort mitnahmebereit sein, vereinbart der BusinessBike-Händler mit dem Arbeitnehmer einen Abholtermin.

3.1.2 Wurde die Bestellung durch den Arbeitnehmer ausgelöst, erhält dieser über das Portal einen Übernahmecode zur Abholung des Dienstrads beim BusinessBike-Fachhändler bereitgestellt. Ist die Bestellung vom Arbeitgeber ausgelöst worden, wird dem Arbeitnehmer der Übernahmecode vom Arbeitgeber mitgeteilt. Der BusinessBike-Fachhändler identifiziert bei Abholung den berechtigten und bevollmächtigten Arbeitnehmer anhand seines Personalausweises oder Reisepasses.

3.1.3 Der BusinessBike-Fachhändler übergibt das Dienstrad an den Arbeitnehmer und weist diesen ein. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet das Dienstrad sorgfältig zu untersuchen und bestätigt bei Mangelfreiheit die vertragsgemäße und mangelfreie Übernahme durch Übergabe des an ihn übermittelten Übernahmecodes an den BusinessBike-Fachhändler.

3.1.4 Mit der Bestätigung erklärt der Arbeitnehmer als bevollmächtigter Vertreter des Arbeitgebers in Bezug auf das Dienstrad Folgendes: Das Dienstrad wird an dem jeweiligen Übernahmedatum fabrikneu, mangelfrei, funktionsfähig und der Beschreibung im Einzelabruf entsprechend übernommen. Diese Erklärung ist für den Arbeitgeber rechtsverbindlich. Mit Übernahme werden zudem die Rahmennummer, das Übernahmedatum, die Einweisung und Legitimation durch den BusinessBike-Händler dokumentiert.

3.1.5 Sollte das BusinessBike nach sorgfältiger Untersuchung durch den Arbeitnehmer Mängel aufweisen, sind diese vom Arbeitnehmer unverzüglich gegenüber dem BusinessBike-Fachhändler anzuzeigen.

3.2 Lieferung durch einen Direktversender oder Online-BusinessBike-Fachhändler

3.2.1 Bei einem Direktversender oder Online-BusinessBike-Fachhändler wird dem Arbeitnehmer ein voraussichtlicher Liefertermin genannt. Der Versand erfolgt ausschließlich an die in der Nutzungsüberlassung genannte Adresse.

3.2.2 Das BusinessBike muss gemäß der Betriebsanleitung montiert werden. Innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung hat der Arbeitnehmer die vertragsgemäße und mangelfreie Übernahme sowie die Funktionsfähigkeit des BusinessBikes zu bestätigen.

3.2.3 Mit der Bestätigung erklärt der Arbeitnehmer als bevollmächtigter Vertreter des Arbeitgebers in Bezug auf das Dienstrad Folgendes: Das Dienstrad wird an dem jeweiligen Übernahmedatum fabrikneu, mangelfrei, funktionsfähig und der Beschreibung im Einzelabruf entsprechend übernommen. Diese Erklärung ist für den Arbeitgeber rechtsverbindlich. Mit Übernahme werden zudem die Rahmennummer und das Übernahmedatum durch den Arbeitnehmer dokumentiert.

3.2.4 Sollte das BusinessBike nach sorgfältiger Untersuchung durch den Arbeitnehmer Mängel aufweisen, sind diese vom Arbeitnehmer unverzüglich gegenüber dem Direktversender oder Online-BusinessBike-Fachhändler anzuzeigen.

4. Nutzungsüberlassung

4.1 Beginn, Dauer und reguläre Beendigung der Nutzungsüberlassung

4.1.1 Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Übernahme des Dienstrads durch den Arbeitnehmer beim BusinessBike-Händler bzw. mit Erhalt der Lieferung und endet nach 36 Monaten auf den ersten vollen Monat nach Übernahme bzw. Erhalt.

4.1.2 Sollte der Arbeitnehmer das Dienstrad nach regulärer Beendigung der Nutzungsüberlassung nicht erwerben, so ist der Arbeitnehmer zur Rückgabe des Dienstrads verpflichtet (siehe hierzu Ziffer 5).

4.2 Unterbrechung der Nutzungsüberlassung

4.2.1 Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Nutzungsüberlassung des Dienstrads als Sachlohn entfällt, wenn der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Vergütung aufgrund des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Elternzeit), aufgrund länger andauernder Erkrankung o.ä. nicht mehr verpflichtet ist.

4.2.2 Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Entschädigung für die entgangene private Nutzungsmöglichkeit besteht in diesen Fällen nicht. Der Arbeitnehmer ist in diesen Fällen zur Rückgabe des Dienstrads verpflichtet (siehe hierzu Ziffer 5).

4.2.3 Sofern sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf verständigen, dass der Arbeitgeber von seinem Herausgabeanspruch keinen Gebrauch macht und der Arbeitnehmer weiterhin das Dienstrad privat nutzt, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die laufenden Kosten, wie z. B. Leasingraten, Versicherungs- und Serviceprämien (im Folgenden „Leasingraten“ genannt) für das Dienstrad an den Arbeitgeber in entsprechender Höhe zu zahlen.

Die Berechtigung zur Privatnutzung des Dienstrads kann in diesem Fall einen geldwerten Vorteil darstellen, der ggf. zu versteuern und ggf. zur Sozialversicherung verbeitragen ist. Der Arbeitnehmer hat dann zuzüglich zu den ausstehenden Kosten für das Dienstrad dem Arbeitgeber den hierfür erforderlichen Betrag zu ersetzen.

Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber die ausstehenden Leasingraten, zu deren Zahlung der Arbeitnehmer verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer nach Beendigung des Ruhens des Beschäftigungszeitraums bzw. bei wieder eintretender Verpflichtung der Fortzahlung der Vergütung nachträglich von den regelmäßigen Vergütungen in einer Summe oder in mehreren Teilbeträgen in gesetzlich zulässiger Höhe (keine pfändungsfreien Beträge) einbehalten. Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber ebenfalls etwaig anfallende Lohnsteuer sowie etwaig anfallende Sozialversicherungsbeträge abführen und diese dem Arbeitnehmer nach Beendigung des Ruhens des Beschäftigungszeitraums bzw. bei wieder eintretender Verpflichtung zur Fortzahlung der Vergütung nachträglich von den regelmäßigen Vergütungen in einer Summe oder in mehreren Teilbeträgen in gesetzlich zulässiger Höhe einbehalten.

Der Arbeitnehmer erklärt sich mit der Einbehaltung der Leasingraten von den regelmäßigen Vergütungen nach der wieder eintretenden Verpflichtung zur Fortzahlung der Vergütung durch den Arbeitgeber ausdrücklich einverstanden. Der Arbeitnehmer erklärt sich zudem ausdrücklich mit der Einbehaltung etwaig anfallender Lohnsteuer und Sozialabgaben von den regelmäßigen Vergütungen nach der wieder eintretenden Verpflichtung zur Fortzahlung der Vergütung durch den Arbeitgeber ausdrücklich einverstanden.

4.2.4 Sobald der Arbeitnehmer wieder Anspruch auf Arbeitslohn oder Entgeltfortzahlung hat, besteht der Anspruch auf Nutzungsüberlassung des Dienstrads fort.

4.2.5 Arbeitnehmer und Arbeitgeber können sich unter Abweichung von Ziffer 4.2.1 bis 4.2.3 im Einzelfall auf die unter Ziffer 6 genannte vorzeitige Auflösung des Einzelabrufs verständigen.

4.3 Vorzeitige Beendigung der Nutzungsüberlassung

4.3.1 Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Nutzungsüberlassung des Dienstrads endet vorzeitig, wenn der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen durch Kündigung oder Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses ausscheidet.

4.3.2 Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall zur Rückgabe des Dienstrads verpflichtet (siehe hierzu Ziffer 5).

4.3.3 Arbeitnehmer und Arbeitgeber können sich unter Abweichung von Ziffer 4.3.2 im Einzelfall auf die unter Ziffer 6 genannte vorzeitige Auflösung des Einzelabrufs verständigen.

4.4 Kein Ankaufsrecht und keine Ankaufspflicht

Der Arbeitnehmer ist weder verpflichtet noch hat er einen Anspruch darauf, das Dienstrad zum regulären Ende der Nutzungsüberlassung, bei Unterbrechung der Nutzungsüberlassung sowie bei vorzeitiger Beendigung der Nutzungsüberlassung zu erwerben.

4.5 Nutzung durch Dritte

Die Nutzung des Dienstrads durch Dritte ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung durch den Ehegatten, Lebensgefährten oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige des Arbeitnehmers.

5. Rückgabepflicht des Arbeitnehmers

Ist der Arbeitnehmer nach den Ziffern 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 oder aus einem sonstigen Grund zur Rückgabe des Dienstrades verpflichtet, so gelten folgende Bestimmungen:

5.1 Abholung

Der Dienstleister oder ein von diesem beauftragter Dritter wird das Dienstrad beim Arbeitnehmer abholen. Der Arbeitnehmer hat das Dienstrad hierfür versandbereit mit allen dazugehörigen Unterlagen und Zubehörteilen sowie in einem ordnungsgemäßen, mangelfreien, gewarteten und funktionstüchtigen Zustand für die Abholung vorzubereiten. Übliche Gebrauchspuren bleiben unberücksichtigt. Der Arbeitnehmer wird hierzu vor Abholung nochmals gesondert durch den Dienstleister oder ein von diesem beauftragten Dritten informiert.

5.2 Lieferungspflicht

Ist eine Abholung durch den Dienstleister oder ein von diesem beauftragten Dritten nicht möglich, z. B. bei Scheitern von Abholungsversuchen, sodann hat der Arbeitnehmer das Dienstrad mit allen dazugehörigen Unterlagen und Zubehörteilen auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich in einem ordnungsgemäßen, mangelfreien, gewarteten und funktionstüchtigen Zustand, sowie gegebenenfalls transportversichert an eine vom Dienstleister bekanntzugebende Adresse zu übergeben oder zu übersenden. Übliche Gebrauchspuren bleiben unberücksichtigt.

6. Vorzeitige Auflösung des Einzelabrufes

Eine vorzeitige Auflösung des Einzelabrufes ist nur aus wichtigem Grund möglich, und steht unter dem Vorbehalt, dass der Leasinggeber dieser zustimmt. Im Falle einer Zustimmung erhält der Arbeitnehmer ein Kaufangebot über die Restmietforderung (Restleasingrate(n) zzgl. Restwert). Mit Annahme des Angebots wird dem Arbeitnehmer das Dienstrad verkauft und in Rechnung gestellt. Das Dienstrad bleibt bis zur vollständigen Bezahlung BusinessBikes Eigentum.

7. Steuerliche und sozialversicherungspflichtige Vorschriften

Es sind die jeweils gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen.

7.1 Gehaltsumwandlung

7.1.1 Die Berechtigung zur Privatnutzung des Dienstrads stellt in den Fällen der Gehaltsumwandlung einen steuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Sachbezug (geldwerter Vorteil) dar und unterliegt der Lohnbesteuerung.

7.1.2 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen beträgt der geldwerte Vorteil für die Nutzung des Dienstrads zu privaten Zwecken ab 1. Januar 2020 1 % eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers einschließlich Umsatzsteuer, wenn dieses nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 überlassen wird.

7.1.3 Bei Diensträdern, die vor dem 01.01.2019 und nach dem 31.12.2030 zur privaten Nutzung überlassen werden, beträgt der geldwerte Vorteil monatlich 1% der auf volle hundert EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers einschließlich Umsatzsteuer.

7.1.4 Sämtliche Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind unabhängig des Überlassungszeitpunktes bei den Fahrrädern und Pedelecs, die den Fahrer nur bis zu einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h unterstützen, damit abgegolten.

7.1.5 Die Berechtigung zur Privatnutzung des Dienstrads stellt im Falle von Ziffer 7.1.2 und 7.1.3 auch einen sozialversicherungspflichtigen Sachbezug dar und führt in Höhe des geldwerten Vorteils zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Dagegen reduziert sich die Sozialversicherungspflichtigkeit des Barlohns um die Höhe der Gehaltsumwandlung, was insgesamt zu einer niedrigeren Beitragszahlung führt. Die Minderung des sozialversicherungspflichtigen Einkommens kann ggf. zur Minderung von Ansprüchen bei Sozialleistungen (z. B. Rente, Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit) führen.

7.2 Änderungen der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften

Dem Arbeitnehmer ist bewusst, dass sich sämtliche Regelungen bzgl. der Besteuerung und der Sozialversicherung auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

8. Sorgfaltspflicht des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen, pfleglichen und bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet.

9. Versicherung und Obliegenheitspflichten

9.1 Vollkaskoversicherung

Das Dienstrad wird mit einer Vollkaskoversicherung versichert. Die detaillierten Informationen über die Vollkaskoversicherung erhält der Arbeitnehmer vor verbindlicher Bestellung des Einzelabrufes im Portal, aus den Produktbedingungen des Dienstleisters oder vom Arbeitgeber. Insofern wird auf die Produktbedingungen zur Vollkaskoversicherung verwiesen.

9.2 Mobilitätsgarantie

In der Vollkaskoversicherung ist eine Mobilitätsgarantie kostenfrei inkludiert. Die detaillierten Informationen über die Mobilitätsgarantie erhält der Arbeitnehmer vor verbindlicher Bestellung des Einzelabrufes im Portal, aus den Produktbedingungen des Dienstleisters oder vom Arbeitgeber. Insofern wird auf die Produktbedingungen zur Vollkaskoversicherung verwiesen.

9.3 Obliegenheitspflichten

Der Arbeitnehmer hat die Obliegenheitspflichten der Vollkaskoversicherung und der Mobilitätsgarantie zu beachten. Die Rechte und Pflichten aus der Vollkaskoversicherung und Mobilitätsgarantie ergeben sich aus den aktuellen und gültigen Produktbedingungen. Insofern wird auf die Produktbedingungen zur Vollkaskoversicherung verwiesen.

9.4 Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie ist, in der vom Arbeitgeber monatlich zu zahlenden Leasingraten enthalten, sodass weder beim Arbeitgeber noch beim Arbeitnehmer eine gesonderte Erhebung erfolgt.

10. Pflicht zur Wartung und Pflege

10.1 Service

Um das Dienstrad jederzeit betriebs- und verkehrssicher zu halten, wird zu jedem Dienstrad ein Servicebudget hinzugebucht. Die detaillierten Informationen über die verschiedenen erhaltlichen Servicebudget sowie deren jeweiliger Umfang erhält der Arbeitnehmer vor verbindlicher Bestellung des Einzelabrufes im Portal, aus den Produktbedingungen des Dienstleisters oder vom Arbeitgeber.

10.2 Obliegenheitspflichten

Der Arbeitnehmer hat die Obliegenheitspflichten (z. B. Leistungsumfang und Leistungszeitraum) des Servicebudgets zu beachten. Die Rechte und Pflichten des jeweiligen Servicebudgets ergeben sich aus den aktuellen und gültigen Produktbedingungen. Insofern wird auf die Service Produktbedingungen verwiesen.

10.3 Serviceprämie

Die etwaige Serviceprämie ist in der vom Arbeitgeber monatlich zu zahlenden Leasingraten enthalten, sodass weder beim Arbeitgeber noch beim Arbeitnehmer eine gesonderte Erhebung erfolgt.

10.4 Unterhaltskosten

Unterhaltskosten (z. B. Strom bei einem Pedelec) sowie Verschleiß (z.B. Reifenabnutzung) müssen vom Arbeitnehmer selbst getragen werden.

11. Garantie und Gewährleistung

Garantie- und Gewährleistungsansprüche richten sich ausschließlich gegen den BusinessBike-Fachhändler. Weder der Arbeitgeber noch der Dienstleister sichern Garantien oder Gewährleistungsansprüche an dem jeweiligen Dienstrad des Arbeitnehmers zu.

12. Haftung

Der Arbeitgeber trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs des Dienstrads. Im Übrigen gilt Folgendes:

12.1 Betrieblich veranlassten Tätigkeiten

Der Arbeitnehmer haftet im Zusammenhang mit betrieblich veranlassten Tätigkeiten für von ihm durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursachte Schäden oder Wertminderungen am Dienstrad, soweit hierfür keine Ansprüche gegenüber Dritten (insbesondere gegen Versicherern oder Schädigern) bestehen. Eine Haftung des Arbeitnehmers besteht in den vorgenannten Fällen nicht, soweit die im Leasingvertrag inkludierte Vollkaskoversicherung eingreift.

Dasselbe gilt für Schäden, die der Arbeitnehmer bei Benutzung des Dienstrads im Zusammenhang mit betrieblich veranlassten Tätigkeiten Dritten zufügt.

12.2 Private Nutzung und berechtigte Dritte

Im Zusammenhang mit der privaten Nutzung haftet der Arbeitnehmer für von ihm Schäden, Verluste und Wertminderungen am Dienstrad unabhängig vom Grad des Verschuldens. Eine Haftung des Arbeitnehmers besteht in den vorgenannten Fällen nicht, soweit die im Leasingvertrag inkludierte Vollkaskoversicherung eingreift.

Dieses gilt ebenfalls für Schäden, Verluste und Wertminderung, die durch berechtigte Dritte im Rahmen der Privatnutzung schuldhaft verursacht worden sind. Der Arbeitnehmer haftet insoweit auch für von ihm oder von Personen, denen er das Fahrrad berechtigt überlassen hat, schuldhaft verursachte Schäden Dritter. Eine Haftung des Arbeitnehmers besteht in den vorgenannten Fällen nicht, soweit die im Leasingvertrag inkludierte Vollkaskoversicherung eingreift.

12.3 Unbefugte Dritte

Bei einer unbefugten Überlassung des Dienstrads an eine dritte Person, haftet der Arbeitnehmer für jeden Schaden unabhängig von eigenem Verschulden, soweit nicht die im Leasingvertrag inkludierte Vollkaskoversicherung eingreift.

12.4 Schadenersatz

Der Arbeitnehmer ist dem Arbeitgeber insoweit nicht zum Schadenersatz verpflichtet, als eine Versicherung für den Schaden aufkommt und diese nicht auf den Arbeitgeber und/oder den Leasinggeber Rückgriff nimmt.

12.5 Ausfallzeit

Bei Diebstahl oder Reparatur- und Servicearbeiten an dem Dienstrad ist der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer nicht verpflichtet, für die Ausfallzeit ein Ersatzfahrrad zur Verfügung zu stellen oder die Ausfallzeit zu entschädigen.

13. Helmpflicht

Unabhängig von einer gesetzlichen Helmpflicht wird das Tragen eines geeigneten Helms bei privater Nutzung empfohlen. Bei betrieblich veranlassten Fahrten besteht Helmpflicht.

14. Umbauten

Ein Umbau nach Übernahme des Dienstrads ist nicht zulässig.

15. Datenschutz

Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmen der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer in der Anfrage angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung des Dienstradleasings durch den Dienstleister sowie deren Erfüllungsgehilfen zu. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des Dienstleisters hingewiesen.

16. Schlussbestimmungen

Sind einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

Unwirksame Klauseln werden im Sinne der Gesamtbedingungen einvernehmlich durch rechtswirksame Klauseln ersetzt, welche den Bestimmungen und Tenor des Vertrages noch am nächsten kommen.

Einverständniserklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers

Arbeitgeber und Arbeitnehmer erklären sich mit Genehmigung des Quickstarts (siehe Ziffer 2.2.3) und der Freigabe der Bestellung durch den Arbeitnehmer (Ziffer 2.2.6) bzw. mit der Freigabe der Bestellung des Dienstrades durch den Arbeitgeber (Ziffer 2.3.3) mit diesen Überlassungsbedingungen und der Nutzungsüberlassung des Dienstrades zu den in dem Einzelabruf genannten Konditionen als Nachtrag zu dem zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Arbeitsvertrag einverstanden. Dies bestätigend unterzeichnen Arbeitgeber und

Arbeitnehmer diese Überlassungsbedingungen.

Anlage: Einzelabruf

UNTERSCHRIFT

D-93142 Maxhütte-Haidhof, 31.08.2022 (08:20 Uhr)

Arbeitnehmer

Arbeitgeber

Auch wenn im Text das generische Maskulinum verwendet wird, möchten wir damit ausnahmslos alle Geschlechter ansprechen.